

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Nahwärme

Gültig ab 01. Januar 2022

Arbeitspreise und Grundpreise

bei einem Jahresverbrauch			Arbeitspreis		Grundpreis			
			ct/kWh (netto)	ct/kWh (brutto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)
	0 bis	5.000 kWh	11,29	13,44	36,00	42,84	3,00	3,57
von	5.001 bis	15.000 kWh	9,85	11,72	108,00	128,52	9,00	10,71
von	15.001 bis	50.000 kWh	9,61	11,44	144,00	171,36	12,00	14,28
von	50.001 bis	300.000 kWh	9,47	11,27	214,00	254,66	17,83	21,22
von	300.001 bis	1.000.000 kWh	9,38	11,16	484,00	575,96	40,33	48,00

Der Jahreswärmebezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$\text{Jahresverbrauch} * \text{Arbeitspreis}/100 + \text{Grundpreis}$$

Die genannten Bruttopreise sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % ausgewiesen.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst:

Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Nahwärme

1. Zweck, Art und Umfang der Lieferung

Die SWP stellen das Heizwasser mit einer max. Vorlauftemperatur von 85 °C zur Verfügung. Die Anlage ist so auszurichten, dass die Rücklauftemperatur 60 °C nicht überschreitet.

2. Anschluss und Übergabestelle

- 2.1 Die Wärme wird durch eine Heizwasser-Vorlaufleitung sowie Rücklaufleitung zur Übergabestelle des Kunden geführt. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage der SWP. Die Anschlussanlage der SWP beinhaltet den Wärmezähler und endet vor der Hausverteileranlage.
- 2.2 In die Vor- und Rücklaufleitung werden an der Hauseinführung Hauptabsperreinrichtungen eingebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der SWP geschlossen werden. Sie dürfen nur von Beauftragten der SWP wieder geöffnet werden.
- 2.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nicht frostgefährdet sind.

3. Temperatur, Druck und Messung

- 3.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das je nach Außentemperatur geregelt wird. Die SWP werden die Vorlauftemperatur jedoch nicht unter +50 °C absenken. Die SWP sind berechtigt, die Vorlauftemperatur für kurze Zeit zu verändern, wenn es der Betrieb des Heizwerks erfordert.
- 3.2 Die Heizanlage des Kunden muss so gebaut sein, dass bei direkter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers, und bei indirekter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers aus dem Primärkreislauf den o.g. Wert nicht überschreitet. Die SWP sind berechtigt, Einrichtungen zur Verhinderung höherer Rücklauftemperaturen auf Kosten des Kunden einzubauen.
- 3.3 Die SWP stellen den Differenzdruck zur Verfügung, der netztechnisch aufgrund der vorhandenen Pumpenleistung möglich ist.
- 3.4 Die dem Heizwasser entnommene Wärme wird durch einen Wärmemengenzähler gemessen, der in die Rücklaufleitung eingebaut ist.
- 3.5 Zur Sicherstellung der Wärmeversorgung sind die SWP berechtigt, Mengen- und Temperaturbegrenzer auf Kosten des Kunden einzubauen. Die Einstellung und Plombierung obliegt den SWP.

4. Allgemeine Versorgungsbedingungen

- 4.1 Im übrigen gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) sowie die „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags.